

21.03.89

K - AS - G - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung

A. Zielsetzung

Ermöglichung einer Berufsausbildung unterhalb der Ebene eines anerkannten Ausbildungsberufs für leistungsgeminderte, jedoch nicht behinderte Jugendliche.

B. Lösung

Entsprechende Ergänzung des § 48 Berufsbildungsgesetz bzw. des § 42 b Handwerksordnung (Folgeänderung).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

21.03.89

K - AS - G - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes
und der Handwerksordnung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
II 7131 BR

Stuttgart, den 20. März 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat die in der Anlage beigefügten Anträge für

eine EntschlieBung des Bundesrates zur Sicherung
angemessener Ausbildungschancen für leistungs-
geminderte, jedoch nicht behinderte Jugendliche^{*)}

sowie

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung

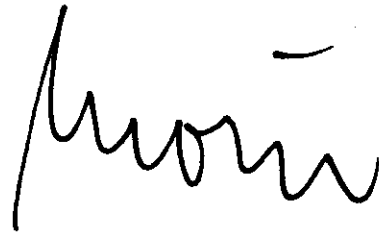
zuzuleiten.

- 2 -

^{*)} siehe Drs. 161/89

Ich bitte Sie, die Anträge nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. von' followed by a stylized flourish.

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungs-
gesetzes und der Handwerksordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), wird wie folgt geändert:

§ 48 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für die Berufsausbildung von leistungsgeminderten, jedoch nicht behinderten Jugendlichen kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 28 Abs. 1 und 2 zulassen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend."

Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

§ 42 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für die Berufsausbildung von leistungsgeminderten, jedoch nicht behinderten Jugendlichen kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 27 Abs. 1 zulassen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:I. Allgemeines

Die Ausbildungsstellensituation ist gekennzeichnet einmal durch eine fortschreitende Entspannung, zum anderen aber auch durch höhere Anforderungen in neugeordneten Ausbildungsberufen. Während die Wirtschaft überwiegend Fachkräfte sucht, weisen viele arbeitslose Jugendliche besondere Lern- und Leistungsdefizite auf, ohne im eigentlichen Sinne als Behinderte gelten zu können. Ein Teil dieser Jugendlichen kann auch bei begleitenden Hilfen nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Bei der derzeitigen Rechtslage (§ 28 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969, BGBl. I S. 1112) kann dieser Personenkreis keine berufliche Qualifizierung in einem Betrieb erhalten.

Durch die Gesetzesänderung soll der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Berufsausbildung leistungsgeminderter, jedoch nicht behinderter Jugendlicher vom Verbot des § 28 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz auszunehmen mit der Folge, daß die zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz für diese Jugendlichen auf deren besondere Verhältnisse abgestimmte Ausbildungsregelungen erlassen kann.

II. Die Vorschriften im einzelnenZu Artikel 1 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Diese Änderung ermöglicht die entsprechende Ausweitung der Ausnahmeregelung des § 48 Berufsbildungsgesetz durch Rechtsverordnung. Zur Berücksichtigung der Zielgruppe könnte in der Rechtsverordnung eine Einzelfallprüfung durch geeignete Stellen vorgesehen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Handwerksordnung.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten, damit die folgenden Schritte (Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen) rasch umgesetzt werden können.

20.10.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungs-
gesetzes und der Handwerksordnung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.